

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
*Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -*
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Unteres Trauntal
Az.: 61097 HA. 2.3

Simmern, 10.03.2014
Postfach 02 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-60
Telefax: 06761/9402-75
E-mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Unteres Trauntal Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Ellweiler, Dambach, Meckenbach, Traunen und Hoppstädten das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Unteres Trauntal

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft zu ermöglichen und durchzuführen. Daneben können Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Entwicklung des Tourismus unterstützt werden.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Birkenfeld

Flur 37 Flurstück Nr.: 12/15

Gemarkung Hoppstädten

Flur 10 Flurstücke Nrn:

80/8, 80/9, 81/1, 85/1, 88/1, 91 bis 94, 96/1, 96/2, 97/1, 99, 100/1, 102, 105, 107/1, 108/1, 109 bis 111, 114 bis 116, 124/1, 125/1, 126, 129, 141/1, 145, 150/130, 157/98, 158/98, 181/103, 182/103, 191/125, 192/125, 196/113, 198/83, 199/143, 203/132, 204/133, 207/137, 208/138, 209/139, 210/139, 211/140, 212/139, 300/119, 301/127, 302/128, 303/128, 304/135, 313/104, 326/124, 327/124, 366/130, 367/130, 374/90, 375/90, 377/120, 378/120, 379/117, 380/117, 382/121, 385/119, 386/119, 387/121, 388/121, 394/123, 395/123, 396/123, 397/123 und 398/108.

Flur 11 Flurstücke Nrn.:

11/1 und 1/3

Gemarkung Ellweiler

Flur 1 Flurstücke Nrn.:

87, 88/1, 93, 96 bis 102, 105/1, 107/3, 108, 111, 112/4, 112/5, 112/6, 113, 118/1, 119 bis 121, 130 bis 133, 139, 140, 141/1, 141/2, 142, 157/136, 165/90, 176/110, 177/114, 179/118, 180/118, 183/138, 188/94, 189/94, 192/135, 195/95, 196/95, 198/107, 201/129, 202/129, 409/88, 410/134, 411/134, 429/125, 431/90, 432/90, 433/122, 434/122, 437/92, 438/92, 439/104 und 440/104.

Flur 2 Flurstücke Nrn.:

3, 8, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 14/1, 14/2, 15 bis 18, 21, 23/1, 24, 25, 27, 28, 32, 38, 41/1, 41/2, 42, 49, 50 bis 52, 55 bis 57, 61/1, 62, 63/1, 67 bis 69, 72, 74 bis 78, 81/1, 83/3, 83/4, 84, 85, 91/1, 92/1, 93/1, 95, 96, 99, 100/1, 101/1, 102/1, 103/1, 104/1, 109/1, 109/3, 110/1, 111/1, 112/1, 114/1, 114/3, 116, 119/1, 121/1, 122/1, 123/1, 124/6, 129/1, 136/1, 145/1, 146, 147, 149/1, 151, 152, 157, 162, 163, 165/1, 167, 168, 169/65, 171/1, 173, 178/1, 180, 183, 185, 189 bis 191, 192/2, 192/3, 251/7, 251/8, 271/22, 273/70, 274/70, 278/171, 288/86, 289/87, 290/158, 291/159, 292/174, 293/174, 294/19, 295/19, 296/82, 297/82, 300/186, 307/23, 308/71, 309/71, 310/71, 311/115, 312/115, 313/115, 314/172, 315/172, 316/172, 319/60, 320/60, 324/181, 339/33, 340/33, 343/184, 344/184, 345/37, 346/37, 347/37, 348/188, 349/188, 350/188, 351/7, 352/7, 370/92, 371/92, 374/161, 393/6, 395/47, 400/9, 401/9, 407/1, 410/88, 411/88, 412/59, 419/176, 420/176, 421/22, 422/22, 423/171, 424/171, 429/5, 430/5, 431/29, 432/30, 435/156, 436/4, 437/4, 445/165, 446/165, 447/165, 527/186, 528/186, 537/34, 538/36, 539/43, 540/43, 549/98 und 550/98.

Flur 3 ganz

Flur 4 Flurstücke Nrn.:

1 bis 13, 14/1, 15 bis 22, 64/29, 64/30, 67 und 68/1.

Flur 5 Flurstücke Nrn.:

106/6, 106/7, 106/9, 107 und 108/1.

Flur 6 Flurstücke Nrn.:

1/1, 13/3, 14/1, 15/1, 16, 17/1, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 20/1, 20/2, 21, 22, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 24, 25/3, 25/4, 25/5, 26, 27/3, 27/4, 29/2, 30/1, 31/1, 31/2, 32, 33, 34/1, 35 bis 59, 60/1, 60/2, 61 bis 71, 72/1, 72/2, 73, 74/1 und 74/2.

Flur 8 Flurstücke Nrn.:

1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3, 4, 5/4, 5/5, 5/6, 6 bis 12, 13/1, 13/2, 14, 20 bis 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26, 27 und 109/2.

Flur 9 Flurstücke Nrn.:

1 bis 10, 11/1, 11/2, 12 bis 19 und 20/2.

Flur 12 ganz

Flur 13 ganz

Flur 14 Flurstücke Nrn.:

44/6, 44/7, 44/12, 90/4, 128/20, 128/22, 128/23 und 128/24

Flur 15 ganz

Flur 16 ganz

Flur 17 ganz

Flur 18 ganz

Flur 19 ganz

Flur 20 ganz

Flur 21 ganz

Flur 22 ganz

Flur 23 ganz

Flur 24 ganz

Flur 25 ganz

Gemarkung Dambach

Flur 1 Flurstücke Nrn:

35/1, 36/1, 36/3, 36/4, 43, 45/1 und 51/5.

Flur 4 Flurstücke Nrn:

12 bis 18, 20 bis 31, 32/1, 34 bis 67, 68/1, 71/1, 72 bis 95, 97, 100 bis 103.

Flur 5 ganz

Flur 6 Flurstücke Nrn:

5 bis 9, 24/2, 44, 45, 48 und 49/1.

Flur 7 ganz

Flur 8 Flurstücke Nrn:

1, 2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/2, 5/3, 5/4, 6/2, 6/3, 6/4, 7/1, 7/2, 7/3, 8/1, 8/2, 8/3, 10/1, 10/2, 10/3, 11/1, 11/2, 11/3, 12/1, 12/2, 12/3, 13/1, 13/2, 13/3, 14/1, 14/2, 14/3, 15/1, 15/2, 15/3, 16/1, 16/2, 16/3, 17/1, 17/2, 17/3, 18/1, 18/2, 18/3, 19/1, 19/2, 19/3, 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 21/2, 21/3, 22/1, 22/2, 22/3, 23/1, 23/2, 23/3, 24/1, 24/2, 24/3, 25/1, 25/2, 25/3, 26/1, 26/2, 26/3, 27/1, 27/2, 27/3, 28/1, 28/2, 28/3, 29/1, 29/2, 29/3, 30/1, 30/2, 30/3, 31/1, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 34/3, 35/1, 35/2, 35/3, 36/1, 36/2, 36/3, 37/1, 37/2, 37/3, 38/1, 38/2, 38/3, 39/1, 39/2, 39/3, 40/1, 40/2, 40/3, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 44/3, 45/1, 45/2, 45/3, 47/1, 47/2, 47/3, 48/1, 48/2, 48/3, 49/1, 49/2, 49/3, 50/1, 50/2, 50/3, 51, 52, 58 bis 66, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 79/3, 88, 89, 90, 98/4, 98/5, 98/6, 98/7, 98/8, 98/9, 100/2, 109/1, 109/2, 109/3, 110, 112/3 und 113.

Flur 9 ganz

Flur 10 ganz

Flur 11 ganz

Gemarkung Meckenbach

Flur 3 Flurstücke Nrn:

53, 54, 55/1 und 62.

Flur 4 Flurstücke Nrn:

13 bis 17, 19, 42/1, 43/2, 44 und 45.

Flur 5 Flurstücke Nrn:

48/1, 48/2, 49 bis 53, 55, 56, 73 bis 88, 89/1, 91 bis 134, 143/1 und 144.

Flur 6 ganz

Flur 7 ganz

Flur 8 ganz

Flur 9 ganz

Flur 10 Flurstücke Nrn:

3/1, 3/2, 4, 5, 7, 8 9, 10/1, 10/2, 12, 14 bis 21, 28/1, 28/2, 36, 37, 38/1, 38/2, 46 bis 51, 54, 55, 58, 60/1, 63, 66 bis 69, 73 bis 76, 80 bis 86, 87/1, 87/2, 88 bis 90, 92 bis 95, 98, 99, 101 bis 107, 112/1, 112/2, 113, 114, 116, 129, 130, 131, 132/1, 132/2, 132/3, 132/4, 132/5, 132/6, 132/7, 132/8, 132/9, 132/10, 132/11, 132/12, 132/13, 132/14, 133 bis 143, 146 bis 155, 158, 159, 162, 163, 165 bis 169, 172, 176, 177, 184, 185, 190, 191, 194, 197 bis 202, 203/2, 256/23, 257/22, 258/115, 259/115, 260/115, 263/11, 264/11, 265/193, 266/193, 267/34, 268/35, 269/70, 270/145, 271/61, 272/125, 273/126, 274/188, 275/189, 280/43, 281/42, 282/157, 283/157, 284/157, 285/64, 289/186, 293/182, 294/182, 296/119, 297/160, 298/53, 299/100, 300/100, 301/192, 302/192, 305/196, 306/72, 307/72, 308/111, 309/111, 310/108, 311/108, 314/22, 315/22, 316/23, 317/23, 318/175, 319/6, 320/6, 321/6, 322/44, 323/44, 324/44, 325/45, 326/45, 327/45, 328/164, 329/164, 330/164, 331/1, 332/180, 333/170, 334/117, 335/123, 336/186, 337/26, 338/27, 341/132, 342/79, 343/179, 345/121, 346/122, 348/13, 350/64, 351/96, 352/127, 353/57 und 354/57.

Flur 11 Flurstücke Nrn:

1/2, 1/3, 82 bis 85, 88/1, 88/2, 90/1, 91, 92, 95, 96, 97, 100/1, 101, 102, 103/1, 107/1, 110, 111, 114/1, 117/1, 120/1, 120/2, 121 bis 126, 131 bis 133, 141, 142, 144/1, 145 bis 147, 151, 152/1, 152/2, 153, 155, 156, 157, 160, 162, 164, 165, 166/1, 168, 170 bis 172, 175, 177, 178, 180 bis 182, 183/1, 183/2, 184, 187, 189, 192, 194, 196, 197, 199/1, 203, 204, 207, 208, 211 bis 219, 222 bis 224, 225/1, 225/2, 226, 227, 229, 234/176, 235/176, 236/163, 237/163, 238/163, 243/169, 244/169, 245/112, 249/128, 253/185, 254/186, 260/188, 265/221, 267/174, 269/161, 270/161, 271/200, 272/200, 274/206, 277/148, 278/148, 279/128, 280/199, 281/202, 282/202, 283/191, 311/136, 312/158, 313/158, 314/130, 315/130, 318/193, 319/193, 321/210, 323/86, 324/86, 326/138, 333/150, 334/150, 335/205, 336/205, 340/154, 341/154, 342/154, 343/195, 348/209, 349/209, 354/209, 355/210, 356/134, 357/173, 362/144, 363/195, 366/99, 367/188, 368/94, 369/94, 374/137, 375/138, 376/139 und 377/140.

Flur 12 ganz

Flur 13 ganz

Gemarkung Traunen

Flur 5 Flurstücke Nrn.:

35 bis 50, 52 bis 107, 129, 130, 131 und 132/2.

Flur 6 Flurstücke Nrn.:

21/1, 22, 23/1, 23/2, 23/3, 24, 25/1, 25/2, 26 bis 29, 56, 64, 65 und 69.

Flur 7 Flurstücke Nrn.:

17 bis 63, 88/7, 88/8 88/9, 109/5, 115 bis 118 und 122/2.

Flur 8 ganz

Flur 9 ganz

Flur 10 ganz

Flur 11 ganz

Flur 12 ganz

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Unteres Trauntal "

Ihr Sitz ist in Ellweiler, Landkreis Birkenfeld.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I Nr. 62 S. 3786), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Beschlusses mit Gründen und eine Übersichtskarte (Maßstab 1: 5000) liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung bei den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

- Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr.21, 55765 Birkenfeld;
- Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dambach, Herrn Bernd Märker, Hauptstr. 20 55765 Dambach
- Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ellweiler, Herrn Hans-Robert Spreier, Am Bühl 5, 55765 Ellweiler;

- Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach, Herrn Welf Fiedler, Schulstraße 11, 55768 Hoppstädten-Weiersbach
- Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Meckenbach, Herrn Werner Möhlecke,, Sö-
terner Str. 13, 55767 Meckenbach;
- Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Brücken, Herrn Karl-Otto Engel, Hochwaldstr.
1, 55767 Brücken
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Dienstszitz Simmern, Schloßplatz 10, Zimmer 127, 55469 Simmern (während der üb-
lichen Dienststunden)

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von 1110 ha überwiegend Privatwaldflächen der Gemarkungen Ellweiler, Dambach, Traunen und Meckenbach sowie in kleinerem Umfang der Gemarkung Hoppstädten. Der Kommunalwald mit 41 ha und der Staatswald mit 39 ha sind im Verfahrensgebiet von untergeordneter Bedeutung.

Das Verfahrensgebiet besteht aus vier Teilgebieten. Es handelt sich im Wesentlichen um die geschlossenen Waldflächen zwischen der Landesgrenze zum Saarland im Süden bis zur Landesstraße 165 zwischen Ellweiler und Traunen im Nordosten. Im Südosten wird das Verfahrensgebiet durch den Verbindungsweg zwischen der Siedlung Haumbach und Ellweiler begrenzt. Im Nordwesten in der Gemarkung Meckenbach folgt die Verfahrensgrenze der Feld-Waldgrenze bzw. dem vorhandenen Wegenetz. Die einbezogenen landwirtschaftlichen Nutzflächen südlich der Ortslage Traunen, zwischen Ellweiler und Traunen und südlich Ellweiler sowie einige bebaute Grundstücke am südöstlichen Ortsrand von Meckenbach sind ausschließlich aus vermessungstechnischen Gründen dem Verfahren zugezogen.

Kleinere Teilgebiete des Flurbereinigungsverfahrens befinden sich in der Gemarkung Traunen in der Gewanne "Keipenkopf", in der Gemarkung Dambach in der Gewanne "Hammelsheck" sowie in den Gemarkungen Ellweiler, Dambach und Hoppstädten-Weiersbach begrenzt durch die Bundesstraße 41 im Osten und die Feld-Waldgrenze im Westen.

Für das Bodenordnungsverfahren Unteres Traunbachtal wurde auf Antrag der Ortsgemeinden Ellweiler, Dambach, Brücken (Traunen) und Meckenbach eine projektbezogene Untersuchung erstellt. Diese projektbezogene Untersuchung hat die Notwendigkeit der Bodenordnung in den Privatwaldflächen aufgezeigt, die zweckmäßige Abgrenzung und die Verfahrensart vorgeschlagen sowie die voraussichtlichen Ausführungskosten und deren Finanzierung aufgezeigt.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und anerkannten Landespflegeorganisationen wurden zum Verfahren gehört. Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat als Forstaufsichtsbehörde dem geplanten Bodenordnungsverfahren gemäß § 85 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz mit Schreiben vom 27.01.2014 zugestimmt.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern am 27.01.2014 in einer Aufklärungsversammlung in 55576 Brücken eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1, Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S.485)

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1, Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz.

- Durchführung einer projektbezogenen Untersuchung
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen
- Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Bei den Waldflächen des Verfahrensgebietes handelt es sich überwiegend um Privatwald mit starker Besitzersplitterung. Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ist aufgrund ungünstiger Grundstücksformen und den oft kleinen Besitzständen nicht möglich. Bei Flurstücksgrößen von durchschnittlich 0,12 ha liegt die Größe der Besitzstände in der Regel nur unwesentlich höher. Die Flurstücke sind oft sehr schmal und langgestreckt und münden schräg auf die vorhandenen Wege auf. Der Zuschnitt der Flurstücke lässt oft nur eine Bewirtschaftung im Seitenhang zu, auch aus diesem Grund ist ein Maschineneinsatz meist nur sehr eingeschränkt möglich. Ähnliche Verhältnisse zeigen sich in den Gemeindewaldflächen.

Das Hauptwegenetz im Verfahrensgebiet ist relativ gut ausgebaut und muss in Teilbereichen, insbesondere zur Herstellung gemarkungsübergreifender Verbindungen, ergänzt werden. Vereinzelt sind die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse an diesen Wegen zu verbessern. Eine weitere Verdichtung des Wegenetzes ist über die Ausweisung von Rückwegen in Abhängigkeit von der zu erwartenden Neueinteilung der Waldflächen erforderlich.

Dem Katasternachweis liegt die Urvermessung aus dem 19. Jahrhundert zu Grunde. Örtlichkeit und Katasternachweis weichen zum Teil voneinander ab. In vielen Fällen wurden die Flurstücksgrenzen von den Eigentümern mit Pfählen o.ä. markiert, festgestellte Grenzen sind aber nur in geringem Umfang vorhanden. Aufgrund unbekannter Grenzen ist die Bewirtschaftung des Privatwaldes oftmals nicht möglich oder es kommt zu Fehlnutzungen.

Ziel des Waldflurbereinigungsverfahrens ist es, durch die Arrondierung des Privat- und Körperschaftswaldes, die Verbesserung der Erschließung und die Herstellung eines einwandfreien Katasternachweises (Eigentumsklarheit und Rechtssicherheit) die Voraussetzungen für eine nachhaltige und kostendeckende Waldbewirtschaftung zu schaffen. Mit der Ermöglichung von wirtschaftlichen und nachhaltigen Arbeitsweisen im Privat- und Körperschaftswald wird der steigenden Bedeutung von Holz als erneuerbarem Energieträger Rechnung getragen. Damit wird die Voraussetzung für die Erschließung des Potentials an nachwachsenden Rohstoffen geschaffen.

Mit der Verbesserung der Forststruktur und der Arbeitsgrundlagen der forstwirtschaftlichen Betriebe ist der betriebswirtschaftliche Erfolg der Waldflurbereinigung zu erwarten. Die Steigerung der Holznutzung aufgrund besserer Grundstücksstruktur, die Senkung der Pflege- und Erntekosten, die Verbesserung des Waldzustandes, die Reduzierung von Grundstücksrandeffekten und Umzäunungskosten und die Möglichkeit zur Bildung größerer Holzlose führen zu erheblichen Vorteilen in der Bewirtschaftung und Holzvermarktung.

Auch naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Maßnahmen können im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens realisiert werden. Nach dem Nationalparkkonzept der Landesregierung gehören hierzu im geplanten Flurbereinigungsgebiet die Umwandlung von Fichtenbeständen, die Ausweisung von Gewässerrandstreifen an den Quellbächen, die Entwicklung einer standortgerechten Ufervegetation sowie der Erhalt und die Verbesserung der naturnahen Waldbiotope. Schließlich ist die Ergänzung und Aufwertung des Wanderwegenetzes und die Unterstützung touristischer Infrastrukturprojekte möglich.

Die Zuziehung der unter Punkt 1 der Begründung genannten landwirtschaftlich genutzten und bebauten Flächen erfolgt ausschließlich aus vermessungstechnischen Gründen, um die Kosten für die Grenzfeststellung der Verfahrensgrenze zu reduzieren. In diesen Flächen werden keine Maßnahmen durchgeführt.

Die mit dem Waldflurbereinigungsverfahren angestrebten Ziele werden mit der Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86, Absatz 1 FlurbG am besten erreicht. Das Verfahrensgebiet wurde so abgegrenzt, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung möglichst optimal durchgeführt werden können und gleichzeitig der vermessungstechnische Aufwand für die Herstellung der Verfahrensgrenze minimiert wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im öffentlichen Interesse angeordnet.

Es ist im überwiegenden Interesse der Grundstückseigentümer, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten.

Somit würde eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Umsetzung der Maßnahmen, die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und der Besitzübergang verzögert und die Einschränkungen in der Grundstücksnutzung nach § 34 und § 85 FlurbG verlängert würden.

Im Hinblick auf die dringend gebotene nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung der Waldflächen liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung aber auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit ist aufgrund der zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel daran interessiert, dass die mit der Waldflurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden und eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Forstwirtschaft ermöglicht wird.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Werner Nick
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.